



II- 539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

5.125/15-IV/6/79

205 IAB

1980 -01- 08

zu 234 13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Zl.234/J-NR 1979, betreffend Briefwahlrecht, die die Abgeordneten Mag.HÖCHTL und Genossen am 5.Dezember 1979 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Im Zusammenhang mit dieser Frage möchte ich eingangs feststellen, daß die Einführung der Briefwahl eine Abänderung der Bundesverfassung zur Voraussetzung hätte. Für die Vorbereitung einer Abänderung der Bundesverfassung ist aber einzig und allein das Bundeskanzleramt zuständig.

Zu dem Gutachten des Univ.Prof.Dr.Heinz SCHÄFFER kann ich immer unter Berücksichtigung der mir nicht gegebenen Kompetenz nur sagen, daß dieses keine neuen Aspekte enthält und überdies den Vorwurf einer möglichen Verfälschung des Wählerwillens bzw. einer möglichen Verletzung des Wahlheimnisses bei einer Wahl mit Brief nicht entkräften kann.

Zu 2:

Aus den obengemachten Feststellungen ergibt sich, daß ich gar nicht mit einer nochmaligen "Überprüfung der Einführung des Briefwahlrechtes" beginnen kann und daher auch nicht Überlegungen anstellen kann, was eine nochmalige "Überprüfung des Briefwahlrechtes" bringen sollte.

- 2 -

Ich möchte auch bemerken, daß die Frage der Einführung oder Nichteinführung der Briefwahl nicht nur ein Problem des geheimen Wahlrechtes, sondern ein Problem der Stimmabgabe darstellt, da ja nach den geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Stimmabgabe vor den Wahlbehörden zu erfolgen hat.

Zu 3:

Da die Einführung der Briefwahl nur im Wege einer Abänderung der Bundesverfassung erfolgen kann, deren Vorbereitung, wie bereits ausgeführt, in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fallen würde, sehe ich mich auch nicht in der Lage, eine Initiative zur Einführung der Briefwahl zu setzen.

